

Netznutzungsvertrag

zur Ausspeisung von Gas in Verteilernetzen mit Netzpartizipationsmodell

zwischen

«**Netznutzer**», «**Strasse**», «**PLZ**» «**Ort**»
nachfolgend „Netznutzer“ genannt

und

Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt
nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

Präambel

Dieser Netznutzungsvertrag zur Ausspeisung von Gas in Verteilernetzen mit Netzpartizipationsmodell regelt den Fall, dass für Ausspeisepunkte keine Gaslieferverträge bestehen und der Netznutzer als Letztverbraucher die Entgelte für die Netznutzung selbst unmittelbar an den Netzbetreiber zahlt. Der Netznutzungsvertrag ist angelehnt an den Mustervertrag der Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist das die Änderungsfassung vom 30. Juni 2014, Inkrafttreten am 1. Oktober 2014“, auch „KoV VII“ genannt.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilernetz für Gas, an das die Anlagen des Netznutzers angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Hinblick auf den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zum Zwecke der Belieferung mit Erdgas.
- 1.2 Dieser Vertrag berechtigt den Netznutzer in einem Marktgebiet zur Nutzung der Netze ab dem virtuellen Handlungspunkt und zur Ausspeisung von Gas an Ausspeisepunkten des Verteilernetzes des Netzbetreibers, welches gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird. Sofern ein Verteilernetz in mehreren Marktgebieten liegt, gilt diese Berechtigung für alle Ausspeisepunkte des Verteilernetzes des Netzbetreibers, unabhängig davon, welchem Marktgebiet sie zugeordnet sind.
- 1.3 Der Netznutzer ist verpflichtet, die Netznutzung abzuwickeln. Diese Verpflichtung ruht jedoch, solange die Abwicklung der Netznutzung durch einen Liefere-

ranten auf der Grundlage eines zwischen diesem Lieferanten und dem Netzbetreiber bestehenden Lieferantenrahmenvertrags erfolgt

- 1.4 Die Abwicklung der Belieferung von Ausspeisepunkten mit Gas erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20. August 2007 (Az. BK7-06-067) oder einer dieser Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur (GeLi Gas). Unter Ausspeisepunkten im Sinne dieses Vertrages werden somit auch Entnahmestellen mit einer oder mehreren Messeinrichtungen, über die Energie aus einem Gasversorgungsnetz physisch entnommen werden kann, verstanden.
- 1.5 Der Netznutzer und der Netzbetreiber benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Sie sind in Anlage 1 aufgeführt. Änderungen der Anlage 1 werden unverzüglich in Textform ausgetauscht.
- 1.6 Die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Netznutzungsvertrages gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 2). Im Falle von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Netznutzungsvertrages und den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers haben die Bestimmungen dieses Netznutzungsvertrages Vorrang vor den ergänzenden Geschäftsbedingungen.
- 1.7 Der Netznutzungsvertrag bezieht sich auf die Ausspeisepunkte des Netznutzers gemäß Anlage 3. Die Gasbelieferung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.8 Die Einspeisung von Gas ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
2. **Voraussetzungen der Netznutzung**
Voraussetzungen der Netznutzung durch den Netznutzer als Letztverbraucher sind insbesondere:
 - a) Es besteht ein Vertrag über die Belieferung mit Gas (reiner Gasliefervertrag) zwischen mindestens einem Lieferanten und dem Netznutzer.
 - b) Zwischen dem Netzbetreiber und dem die Entnahmestelle jeweils versorgenden Lieferanten besteht ein Lieferantenrahmenvertrag, auf dessen Grundlage dieser Lieferant vollständig die Abwicklung der Netznutzung übernehmen kann. Ist dieser Lieferantenrahmenvertrag unwirksam oder endet er, benennt der Netznutzer dem Netzbetreiber einen anderen Lieferanten, den er vollständig mit der Abwicklung der Netznutzung beauftragt hat oder zieht die Abwicklung der Netznutzung an sich.
 - c) Jeder Ausspeisepunkt muss jederzeit einem gültigen Bilanzkreis zugeordnet sein.

d) Der vom Netznutzer beauftragte Lieferant meldet den/die in Anlage 3 benannte/n Ausspeisepunkt/e des Netznutzers zur Belieferung an und kennzeichnet dabei, dass der Netznutzer als Letztverbraucher Vertragspartner der Netznutzung und damit auch zur Zahlung der Entgelte verpflichtet ist. Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen der elektronischen Meldung des Lieferanten und der Anlage 3 führt der Netznutzer eine Klärung herbei, bis zur Klärung gehen die Angaben der elektronischen Meldung vor.

3. Gasbeschaffenheit

- 3.1 Gas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach dem Arbeitsblatt G 260 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wassertachs e.V. (DVGW Arbeitsblatt - „Technischen Regeln des DVGW e.V. für die Gasbeschaffenheit“) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Die für die jeweiligen Ausspeisepunkte geltenden und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten technischen Anforderungen zur Gasbeschaffenheit sind Bestandteil dieses Vertrages. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Netzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Falls keine Übereinstimmung vorliegt, ist der Netzbetreiber zur Zahlung verpflichtet.
- 3.3 Der Netzbetreiber ist zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit innerhalb der Grenzen des DVGW Arbeitsblattes G 260 in der jeweils gültigen Fassung ohne Zustimmung des Netznutzer mit folgenden Vorankündigungsfristen berechtigt: Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer mindestens 3 Jahre vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 verkürzt sich die Vorankündigungsfrist auf 2 Jahre und 4 Monate.

Mit Zustimmung des Netznutzers kann der Netzbetreiber abweichend von Satz 1 und 2 eine kurzfristigere Änderung der Gasbeschaffenheit umsetzen. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit ist auf die hiervon betroffenen Ausspeisepunkte beschränkt.

- 3.4 Entsprechen die vom Netzbetreiber an den Ausspeisepunkten übergebenen Gasmengen nicht den Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit gemäß Ziffer 3.2 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt) ist der Netznutzer berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Netznutzers gegenüber dem Netzbetreiber bleiben unberührt. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Aus-

speisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

4. Datenaustausch und Vertraulichkeit

- 4.1 Der Datenaustausch nach GeLi Gas erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.
- 4.2 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen Begründung, Erbringung oder Beendigung ihrer Leistungspflichten unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist und soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen.

Für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung und einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch kann der Netzbetreiber vorherige technische Ausspeisemeldungen und die Einhaltung der technischen Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV verlangen, soweit dies für die Systemintegrität des Netzes erforderlich ist und gesondert vereinbart wurde. In diesem Fall veröffentlicht der Netzbetreiber die entsprechenden Zählpunkte.

5. Registrierende Lastgangmessung und Standardlastprofilverfahren

Die Auswahl und Anwendung von Zählverfahren für Ausspeisepunkte richtet sich grundsätzlich nach § 24 GasNZV

6. Messstellenbetrieb und Messung

- 6.1 Die vom Netzbetreiber bzw. einem Dritten im Sinne von § 21 b EnWG ermittelten Messwerte werden der Abrechnung der Netznutzung, der Energielieferung des Lieferanten, der Bilanzierung beim Marktgebietsverantwortlichen sowie der Berechnung von Differenzmengen zugrunde gelegt.
- 6.2 Soweit keine anderweitige Vereinbarung zwischen dem Anschlussnutzer und einem Dritten im Sinne von § 21 b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Regelungen; in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber und Messdienstleister.

Der Netzbetreiber bestimmt nach § 8 Messzugangsverordnung (MessZV) Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtung. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei RLM-Ausspeisepunkten die für

die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen zur Verfügung und betreibt diese.

- 6.3 Für die Fernauslesung muss beim Netznutzer ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber kann statt der Nutzung des Telekommunikationsanschlusses ein GSM Modem einsetzen. Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung einer RLM-Messstelle bzw. vor einem Umbau von einer SLP- auf eine RLM-Messstelle zur Verfügung stehen. Die Einrichtung und Nutzung von Telefon- und Stromanschluss sind für den Netzbetreiber kostenlos. Verzögerungen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Lieferanten oder des Netznutzers. Verzögerungen durch den Netznutzer gehen nicht zu Lasten des Netzbetreibers.
- 6.4 Bei Ausspeisepunkten, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber, dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Netznutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Zeitpunkt und Turnus abgelesen. Liegt eine Vereinbarung nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden Vorgaben zum Ableseturnus für den Lieferanten zu beachten.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Netznutzers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Netzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- 6.5 Beauftragt der Netznutzer den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese gesondert zu vergüten.
- 6.6 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines SLP-Ausspeisepunktes nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines RLM-Ausspeisepunktes nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils gültigen Fassung. Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

- 6.7 Soweit eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messdienstleister dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten und durch den Netzbetreiber aufbereiteten Messwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zugrunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Messwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 6.6 Abs. 2, 3 und 4 Anwendung.
- 6.8 Voraussetzung für eine registrierende Lastgangmessung bei einer jährlichen Entnahme von weniger als 1.500.000 kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von weniger als 500 kWh/h gemäß § 24 Abs. 1 GasNZV bzw. bei Unterschreitung der von dem Netzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegten Grenzen ist ein schriftliches Verlangen des Netznutzers.

Die Kosten des Umbaus einer Standardlastprofilzählung in eine registrierende Lastgangmessung in den zuvor beschriebenen Fällen trägt, soweit nicht abweichend geregelt, der Netznutzer.

Nach dem Umbau und der Inbetriebnahme der registrierenden Lastgangmessung werden - unabhängig von der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme und Jahresenergiemengen - die Preise für registrierende Lastgangmessung gemäß veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers angewendet.

7. Unterbrechung der Netznutzung

7.1 Eine Unterbrechung der Netznutzung ist in den folgenden Fällen zulässig:

- a) geplante/vorhersehbare Unterbrechungen
- aa) zur Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten (Wartung, Inspektion, Instandsetzung)
 - bb) zur Vornahme von Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung der Anlagen
- b) unvorhersehbare Unterbrechungen
- aa) zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs

- bb) bei Störungen auf Grund höherer Gewalt
 - cc) auf Grund nicht planbarer Instandsetzungsmaßnahmen
 - dd) um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden
 - c) vertraglich vereinbarte bzw. sonstige Unterbrechungen
 - aa) bei Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) auf Anweisung des Lieferanten, soweit dieser hierzu berechtigt ist, nach den Regeln einer gesondert abgeschlossenen Vereinbarung zwischen Lieferant und Netzbetreiber
 - bb) im Fall von vertraglich vereinbarter unterbrechbarer Anschlussnutzung
 - cc) um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern
 - dd) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind
 - ee) bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder -nutzers gemäß § 24 Abs. 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bzw. gegen entsprechende Regelungen des Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrages.
- 7.2 Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung gemäß Ziffer 7.1 a) und b) unverzüglich zu beheben.
- 7.3 Im Fall geplanter/vorhersehbarer Unterbrechungen von RLM-Ausspeisepunkten gemäß Ziffer 7.1 a) wird der Netzbetreiber den Netznutzer rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen in geeigneter Weise über deren voraussichtlichen Beginn und voraussichtliche Dauer sowie den Grund unterrichten.
- 7.4 Im Fall unvorhersehbarer Unterbrechungen von RLM-Ausspeisepunkten nach Ziffer 7.1 b) wird der Netzbetreiber den Netznutzer unverzüglich – sobald ihm dieses ohne Verzögerung der Beseitigung der Unterbrechung möglich ist – über die Unterbrechung, den Grund und die voraussichtliche Dauer unterrichten.
- 7.5 Im Fall von Unterbrechungen von RLM-Ausspeisepunkten nach Ziffer 7.1 c) cc) bis ee) wird der Netzbetreiber den Netznutzer über die Unterbrechung und den Grund unterrichten.
- 7.6 Soweit der Netzbetreiber aufgrund einer zulässigen Unterbrechung nach Ziffer 7.1 nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist

der Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit. Die Befreiung nach Satz 1 umfasst jedoch nicht die Informationspflichten des Netzbetreibers gegenüber dem Netznutzer.

- 7.7 Die Regelungen der Ziffer 7.6 gelten entsprechend, soweit andere Netzbetreiber im Marktgebiet Maßnahmen nach Ziffer 7.1 a) oder b) durchführen und der Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. Die Regelungen der Ziffer 7.3 bis 7.5 gelten entsprechend, soweit dem Netzbetreiber die zur Erfüllung der Informationsverpflichtung notwendigen Informationen vorliegen

8. Entgelte

- 8.1 Der Netznutzer zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter. Die in den Preisblättern enthaltenen Netzentgelte werden auf Grundlage der festgelegten Erlösobergrenze entsprechend den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) gebildet. In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten.
- 8.2 Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV sowie nach § 5 Abs. 3 ARegV i. V. m. § 17 ARegV berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber wird in derartigen Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß § 17 ARegV i. V. m. den Vorschriften des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 GasNEV und § 5 Abs. 3 ARegV anpassen. Über die angepassten Netzentgelte (Preisblätter) wird der Netzbetreiber den Netznutzer unverzüglich in Textform informieren.
- 8.3 Eine Anpassung der Netzentgelte darf erst zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres vorgenommen werden. Der Netzbetreiber ist sowohl im Fall einer Erhöhung als auch einer Absenkung berechtigt, auftretende Differenzen über sein eigenes Regulierungskonto (§ 5 ARegV) abzuwickeln.
- 8.4 Im Falle von erhöhten Entgelten steht dem Netznutzer das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung schriftlich zu kündigen. Sofern die Information nach Ziffer 8.2 Satz 4 dem Netznutzer nicht mindestens 20 Werktagen vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zugeht, ist der Netznutzer abweichend von Satz 1 berechtigt, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Information nach Ziffer 8.2 Satz 4 mit einer Frist von 5 Werktagen, frühestens zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung, den Vertrag schriftlich zu kündigen.
- 8.5 Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffent-

lich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Netzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt, soweit diese nicht von der Erlösobergrenze erfasst sind.

- 8.6 In den Fällen einer Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Hartefalles gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ARegV ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netzentgelte gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur oder jeweils zum 01. Januar des folgenden Kalenderjahres anzupassen.
- 8.7 Darüber hinaus ist der Netzbetreiber zur Änderung der Entgelte gemäß Ziffer 8.1 berechtigt bzw. verpflichtet, soweit sich eine solche Änderung aus gesetzlichen und / oder behördlichen und / oder gerichtlichen Entscheidungen ergibt.
- 8.8 Der Netznutzer entrichtet ein Entgelt gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter an den Netzbetreiber für jeden Ausspeisepunkt, der in den Geltungsbereich dieses Netznutzungsvertrages fällt. Die in den Preisblättern angegebene Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Konzessionsnehmer und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß KAV in der jeweils gültigen Fassung.
- 8.9 Erhebt der Netznutzer den Anspruch auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe, wird er dem Netzbetreiber hierüber einen schriftlichen Nachweis in für die Konzessionsabgabenabrechnung geeigneter Form, z. B. durch Wirtschaftsprüferattest, zur Verfügung stellen. Diesen Nachweis wird der Netznutzer dem Netzbetreiber spätestens bis 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr einreichen.
- 8.10 Im Übrigen kann der Netzbetreiber in ergänzenden Geschäftsbedingungen Regelungen zu Entgelt- und Zahlungsbedingungen treffen, die er auf seiner Internetseite veröffentlicht. Soweit zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer ein Sonderentgelt nach § 20 Abs. 2 GasNEV vereinbart wurde, sind die darin vereinbarten Entgelte zu zahlen. Bei Widersprüchen gelten die Regelungen der Sonderentgeltvereinbarung vorrangig.
- 8.11 Für Ausspeisepunkte hat der Netznutzer das ausgewiesene Entgelt für Messstellenbetrieb/Messung gemäß Ziffer 1 ab dem Zeitpunkt und solange zu zahlen, ab dem und solange der Netzbetreiber Messstellenbetreiber/Messdienstleister gemäß § 21 b EnWG an dem jeweiligen Ausspeisepunkt ist. Der Netzbetreiber wird im Fall, dass ihm der Messstellenbetrieb/die Messdienstleistung zufällt oder er nicht mehr Messstellenbetreiber/Messdienstleister des Ausspeisepunktes sein wird, insbesondere in Folge eines Wechsels des Messstellenbetrei-

bers/Messdienstleisters gemäß § 21 b Abs. 2 EnWG, den Netznutzer unverzüglich darüber informieren.

9. Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 9.1 Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Netzentgelte inklusive Abrechnung und sofern er Messstellenbetreiber/Messdienstleister ist, das Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung jährlich nach GeLi Gas ab. Abweichend davon wird im Falle von RLM-Ausspeisepunkten monatlich nach GeLi Gas abgerechnet. Der Netzbetreiber ist berechtigt, im Falle von SLP-Ausspeisepunkten nach seiner Wahl monatliche oder zweimonatliche Abschlagszahlungen vom Netznutzer zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z. B. Preise, Jahresverbrauchsmengen), kann der Netzbetreiber auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

Die monatliche Abrechnung der RLM-Ausspeisepunkte erfolgt auf der Grundlage der gemessenen, monatlichen Verbrauchsmenge und grundsätzlich der höchsten im Abrechnungszeitraum erreichten Maximalleistung. Der Netzbetreiber legt den Abrechnungszeitraum fest und veröffentlicht ihn in seinen Ergänzenden Geschäftsbedingungen. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

- 9.2 Die Abrechnung von Mehr-/Mindermengen gemäß den veröffentlichten Preisblättern erfolgt nicht unmittelbar gegenüber dem Netznutzer, sondern gegenüber dessen jeweiligen Lieferanten.
- 9.3 Weitere Einzelheiten über die Abrechnung der Entgelte kann der Netzbetreiber in ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln.
- 9.4 Rechnungen, und Abschlagsrechnungen bzw. Abschlagspläne werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Netznutzer fällig. Die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Rechnung berechtigt den Netznutzer zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen Verzugsschaden pauschal in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Netznutzer unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
- 9.5 Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist die Überzahlung vom Netzbetreiber zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Netznutzer nachzutragen. Die Rechnungskorrektur ist längstens 3 Jahre ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung zulässig.
- 9.6 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10. Haftung

- 10.1 Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die dem Netznutzer durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 5 GasNZV i. V. m. § 18 NDAV – dieses gilt für Vertragsverhältnisse in Nieder-, Mittel- und Hochdrucknetzen. Der Wortlaut des § 18 NDAV ist als Anlage 4 beigelegt.
- 10.2 Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- 10.3 Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- c) Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
- 10.4 Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
- a) Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.5 Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.

- 10.6 §§ 16,16a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 a EnWG i.V.m. § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
- 10.7 Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- 10.8 Die Ziffern 10.1 bis 10.6 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

11. Sicherheitsleistung

- 11.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen für alle Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäß Ziffer 12 verlangen. Die Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Netznutzer in Textform anzufordern und zu begründen.
- 11.2 Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
- a) der Netznutzer
 - aa) mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10% des Entgelts des Netznutzers der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat oder
 - bb) mit fälligen Zahlungen wiederholt in Verzug geraten ist oder
 - b) gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803- 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen in unerheblicher Höhe oder
 - c) ein Antrag des Netznutzers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen vorliegt oder
 - d) ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Netznutzers gestellt hat und der Netznutzer nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 4 Satz 2 das Fehlen eines Eröffnungsgrundes gemäß §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist oder
 - e) ein früherer Netznutzungsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer in den letzten 2 Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach Ziffer 13.2 lit. b wirksam gekündigt worden ist.

Darüber hinaus hat der Netzbetreiber das Recht, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Leistung einer Vorauszahlung zu verlangen, wenn auf Grund einer über den Netznutzer eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben

anerkannten Auskunft bei begründeter Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommen wird und der Netznutzer dies nicht innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bonitätsnachweise, wie z. B. durch Vorlage eines Testates eines Wirtschaftsprüfers, eine Bescheinigung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes über eine ausreichende Liquidität, eines aktuellen Geschäftsberichts, eines Handelsregisterauszuges und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen vorgelegt werden.

Soweit der Netznutzer über ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügt, liegt eine begründete Besorgnis insbesondere dann vor, wenn sein Rating nicht mindestens

- im Langfristbereich nach Standard & Poors BBB-
- im Langfristbereich nach Fitch BBB-,
- im Langfristbereich nach Moody's Baa3,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse II (gemäß Creditreform RatingMap Stand September 2013) beträgt.

Gleiches gilt, wenn der Netznutzer bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist. Liegen mehrere der vorgenannten Auskünfte vor, liegt eine begründete Besorgnis auch dann vor, wenn nur eine der genannten Bonitätsindikatoren eine begründete Besorgnis auslöst.

Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Netznutzer durch den Netzbetreiber vollständig offen zu legen.

11.3 Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z. B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen), unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes sowie Hinterlegungen von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Netznutzer. Außerdem kann der Netzbetreiber Barsicherheiten oder Forderungsabtretungen akzeptieren.

11.4 Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Netznutzer an den Netzbetreiber zu leisten. Im Fall der Ziffer 2d) ist die Sicherheit innerhalb von 10 Werktagen zu leisten, wenn der Netznutzer nicht innerhalb dieser Frist das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist.

11.5 Als Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gelten:

- a) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft bzw. Garantie eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.
- b) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-, ein Fitch-Rating von minimal BBB-, ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von mindestens Risikoklasse II besser (Gemäß Creditreform RatingMap Stand September 2013) aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitengebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den Netznutzer gegenüber dem Netzbetreiber mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.
- c) Im Falle von Barsicherheiten sind diese durch Einzahlung auf ein vom Netzbetreiber benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Banktag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst. Alternativ ist auch eine Guthabenverpfändung eines vom Netznutzer bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitut geführten Kontos zugunsten des Netzbetreibers möglich.
- d) Die Bürgschaft oder Garantieerklärung hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.

11.6 Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt das Doppelte der durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate. Für einen Zeitraum der Netznutzung, der weniger als 12 Monate beträgt, wird dieser Zeitraum der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt.

11.7 Der Netzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist. In einem solchen Fall kann der Netzbetreiber die in Anspruch genommene Sicherheit unter den Voraussetzungen der Ziffer 11.8 nachfordern. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Netznutzer zu leisten.

Eine Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind. Der Netzbetreiber hat das Fortbestehen eines begründeten Falles jeweils mindestens halbjährlich zu überprüfen. Der Netzbetreiber prüft bei Fortbestehen, ob die Höhe der Sicherheitsleistung der in Ziffer 11.6 beschriebenen Höhe entspricht. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 11.6 nicht nur vorübergehend übersteigt, hat der Netzbetreiber entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Netzbetreiber das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 11.6 nicht nur unwesentlich unterschreitet, kann der Netzbetreiber eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen.

12. Vorauszahlung

- 12.1 Der Netznutzer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlungen abzuwenden. Zur Abwendung der Sicherheitsleistung hat der Netznutzer gegenüber dem Netzbetreiber innerhalb von fünf Werktagen nach Anforderung der Sicherheitsleistung in Textform zu erklären, dass er anstelle der Sicherheitsleistung Vorauszahlung leisten wird.
- 12.2 Verlangt der Netzbetreiber Vorauszahlung nach Ziffer 11.1 oder wendet der Netznutzer eine verlangte Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung nach Ziffer 12.1 ab, so hat der Netzbetreiber den Beginn, die Höhe sowie die Voraussetzungen für den Wegfall der Vorauszahlungspflicht gegenüber dem Netznutzer in Textform mitzuteilen.
- 12.3 Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate. Beträgt der Zeitraum der bisherigen Netznutzung weniger als 12 Monate, wird dieser Zeitraum der Berechnung der durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat zugrunde gelegt. Besteht nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme, dass die tatsächlichen Netzentgeltforderungen erheblich höher oder erheblich niedriger als die ermittelten durchschnittlichen Netzentgeltforderungen sein werden, so ist dies bei der Bestimmung der Vorauszahlungshöhe durch den Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Abweichungen von 10 % gelten als erheblich.
- 12.4 Die Vorauszahlung ist nach Wahl des Netzbetreibers monatlich, 2-wöchentlich oder wöchentlich bis zum drittletzten Werktag vor dem Netznutzungszeitraum, auf den die Vorauszahlung zu erbringen ist, durch den Netznutzer zu leisten. Abweichend zu Satz 1 kann der Netzbetreiber zur Fälligkeit der Vorauszahlungen Regelungen in ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen.
- 12.5 Die Vorauszahlung ist mit den Netzentgeltforderungen für den Zeitraum zu verrechnen, für den sie geleistet wurde.

- 12.6 Genügt die jeweilige Vorauszahlung nicht zur Deckung der Netzentgeltforderungen für den betreffenden Zeitraum, ist die Differenz vom Netznutzer zum vom Netzbetreiber vorgegebenen Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Übersteigt die jeweilige Vorauszahlung die Netzentgeltforderungen für den betreffenden Zeitraum, ist die Differenz dem Netznutzer zu erstatten.
- 12.7 Wenn und soweit die zu leistende Vorauszahlung die tatsächlichen Netzentgeltforderungen erheblich unterschreitet, kann der Netzbetreiber durch Erklärung gegenüber dem Netznutzer in Textform eine entsprechende Erhöhung der Vorauszahlung zum nächsten Leistungszeitpunkt gemäß Ziffer 12.4 verlangen. Wenn und soweit die zu leistende Vorauszahlung die tatsächlichen Netzentgeltforderungen erheblich überschreitet, ist der Netzbetreiber verpflichtet, durch Erklärung gegenüber dem Netznutzer in Textform eine entsprechende Reduzierung der Vorauszahlungshöhe zum nächsten Leistungszeitpunkt gemäß Ziffer 11.4 vorzunehmen. Eine Unter- bzw. Überschreitung der Vorauszahlung gilt jeweils dann als erheblich, wenn sie von den tatsächlichen Netzentgeltforderungen um mindestens 10 % abweicht.
- 12.8 Der Netzbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne der Ziffer 11.2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Er hat eine Bestätigung darüber zu erteilen, wenn ein begründeter Fall nicht mehr besteht. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

Der Netznutzer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach einem halben Jahr fördern. In den Fällen der Ziffer 11.2a gilt dies nur, sofern innerhalb der letzten 12 Monate die Zahlungen fristgerecht eingegangen sind.

Die Details zur Abwicklung der Vorauszahlung werden bei Anforderung vom Netzbetreiber dem Netznutzer separat mitgeteilt

13. Vertragslaufzeit und Vertragskündigung

- 13.1 Dieser Netznutzungsvertrag tritt mit Unterzeichnung/zum Datum in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Vertrag kann von dem Netzbetreiber jedoch nur gekündigt werden, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der GasNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Netznutzungsvertrag angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der GasNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.
- 13.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung wiederholt schwerwiegend verstoßen wird oder/

- b) der Netznutzer seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nach Ziffer 11 oder zur Leistung einer Vorauszahlung nach Ziffer 12 nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt oder
- c) die Zuordnung sämtlicher Ausspeisepunkte des Netznutzers zu einem Bilanzkreis nicht mehr sichergestellt ist.

13.3 Dieser Vertrag endet in Bezug auf einzelne Ausspeisepunkte, sofern der Netzbetreiber aufgrund von Änderungen des Netzgebietes (z. B. Eigentumsübertragung oder anderweitige Netzüberlassung nach § 46 EnWG) den Netzzugang für diese Ausspeisepunkte nicht mehr gewähren kann. Der Netzbetreiber wird den Netznutzer hierüber und über den übernehmenden Netzbetreiber in Textform unterrichten.

13.4 Dieser Vertrag endet, falls ein Lieferant bei der Anmeldung der Belieferung kennzeichnet, dass er selbst Netznutzer betreffend des/der Ausspeisepunkte(s) gemäß Anlage 3 wird, zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Termin.

14. Änderungen des Netznutzungsvertrages

14.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangene Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Netznutzer unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Netznutzer durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Netznutzer berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend für Änderungen, die bei weiterer Zusammenlegung von Marktgebieten erforderlich sind.

14.2 Änderungen der Entgelte erfolgen gemäß Ziffer 8.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von 6 Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widersprochen hat. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Die vollständige Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 Aktiengesetz (AktG) be-

darf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.
- 15.3 Mit Beginn dieses Vertrages werden alle bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehenden Netznutzungsverträge über die gegenständlichen Ausspeisepunkte gemäß Anlage 3 unwirksam.
- 15.4 Eine Kündigung des Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform. Für alle sonstigen Änderungen gilt Ziffer 13.
- 15.5 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

16. Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1	Ansprechpartner und Erreichbarkeit
Anlage 2	Ergänzende Geschäftsbedingungen
Anlage 3	Betroffene Ausspeisepunkte
Anlage 4	§ 18 NDAV

den

Salzgitter, den

Netznutzer

Netzbetreiber